

SATZUNG

des

Schützenverein Grub e.V.

(Neufassung 01/99)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützenverein Grub e.V.

und hat seinen Sitz in 93444 Kötzing, - Ortsteil Grub -, Landkreis Cham.

Er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen vereinigen und das sportliche Schießen pflegen und fördern.
- 2) Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und wird nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich betrieben.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder.
- 2) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die Aufnahme als Mitglied beschließt der Ausschuß. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters schriftlich nachweisen.
- 3) Die Aufnahme ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- 4) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Schützenausweis. Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, die Vereinssatzung anzuerkennen.

- 5) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Ausschluß auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Grundsatz der Mitgliedschaft ist sportliches und ehrliches Verhalten auf dem Schießstand.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen und Sportgeräten des Vereins Gebrauch zu machen. Ausnahmen werden durch Beschluß der Vorstandschaft von Fall zu Fall bestimmt.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die vereinseigenen Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln und die von der Vereins- und Schießleitung zur Durchführung und Aufrechterhaltung eines geordneten Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu befolgen.
- 4) Jedes ordentliche Mitglied, das das 17. Lebensjahr vollendet hat ist wahl- und stimmberechtigt.
- 5) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds der Vorstandschaft gegenüber.
Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluß auf Beschluß des Vereinsausschusses.

Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen haben, oder bei zweijährigem Rückstand in der Beitragsleistung, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, bei der nächsten Hauptversammlung mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin zu Händen der Vorstandschaft schriftlich Berufung einzulegen. Die Hauptversammlung entscheidet dann endgültig.

- 2) Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht sowie jedes Anrecht an den Verein und dessen Einrichtungen.

3) Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

- 1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.
- 2) Von Neumitgliedern ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, dessen Höhe ebenfalls von der Hauptversammlung festgelegt wird.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Verwendung von Vereinsmitteln

- 1) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.
- 2) Alle Einnahmen des Vereins dienen der Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Als Rechnungsprüfer wählt die Hauptversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, darüber in der Hauptversammlung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung vorzuschlagen.

§ 9 Leitung und Verwaltung

Die Organe des Vereins sind

- 1) Die Vorstandschaft,
2. der Vereinsausschuß und
3. die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung).

Zu 1. Die Vorstandschaft besteht aus

- dem 1. Schützenmeister,
- dem 2. Schützenmeister

- und dem Kassier und Schriftführer,

Der 1. Schützenmeister führt und leitet die Vereinsgeschäfte.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird, sofern er nicht im Einzelfall vom 1. Schützenmeister gesondert mit der Vertretung beauftragt wird, im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Zu 2. Der Ausschuß besteht aus

- den Mitgliedern der Vorstandschaft,
- dem Chronisten
- dem Waffenwart
- dem Schießleiter
- dem Jugendleiter
- den Ehrenmitgliedern
- und mindesten sieben Beisitzern, deren Zahl sich ab 140 Mitgliedern pro angefangene 20 Mitglieder um einen Beisitzer erhöht.

Die Beisitzer werden zusammen mit der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Hauptversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so wählt der Ausschuß für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.

Der Ausschuß wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen, der auch die Sitzung leitet.

Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

Zu 3. Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im IV. Quartal, statt. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt.

Die Hauptversammlung wird vom 1. Schützenmeister oder im Verhinderungsfalle vom 2. Schützenmeister einberufen und geleitet. Jede Einberufung muß mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch die örtliche Tagespresse unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll unter anderem folgende Punkte umfassen:

- a) Berichte der Mitglieder der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer
- b) Entlastungen
- c) Gegebenenfalls Wahlen des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer
- d) Satzungsänderungen
- e) Verschiedenes, Wünsche und Anträge.

Anträge zur Hauptversammlung sind zu berücksichtigen, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden; später nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten das verlangt.

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungs- und satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 10 Beschlußfassung

- 1) Grundsätzlich sind Verlauf und Ergebnis aller Sitzungen und Versammlungen zu protokollieren. Das Protokoll muß vom Protokollführer unterzeichnet und vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter gegengezeichnet werden, bevor es den Akten beigefügt wird.
- 2) Sitzungen und Versammlungen entscheiden in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei bei Stimmgleichheit die des Schützenmeisters oder des Versammlungsleiters den Ausschlag gibt.
- 3) Bei den Wahlen soll in der Regel schriftlich abgestimmt werden. Die Wahl kann aber auch per Akklamation (Zuruf) erfolgen, wenn die Versammlung einstimmig damit einverstanden ist. Erfolgt die Abstimmung schriftlich, so können der Einfachheit halber mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt werden.
- 4) Es kann auch ein Mitglied in Abwesenheit in den Ausschuß gewählt werden, wenn die Einverständniserklärung vorliegt.
- 5) Bei folgenden Punkten ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:
 1. Änderung der Satzung
 2. Ausschluß eines Mitglieds
 3. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur aufgelöst oder verschmolzen oder der Vereinszweck nur geändert werden durch Beschluß der Hauptversammlung, wenn auf der bekanntgegebenen Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt worden ist.

- 2) Auflösung oder Verschmelzung ist nicht möglich, wenn mindestens sieben anwesende Vereinsmitglieder sich entschließen, den Verein in der alten Form weiterzuführen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten noch verbleibt, der Stadt Kötzing übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich wieder für gleiche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Die Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) am Samstag den 5. Februar 1999 von den anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen.